

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öf-
fentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7 Mai 2020 (GBl. Seite 259), der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. Seiten 592, 593), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I Seite 433) sowie der §§ 16, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. Seiten 330, 683), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. Seite 37), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 30. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14. November 1995, zuletzt geändert am 18. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„(3) Abweichend von Absatz 1 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie und den Handel infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen nach den laufenden Nummern 3, 4, 5 und 7.3 des beigefügten Gebührenverzeichnisses nicht erhoben. Dies gilt ausschließlich im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister